

## **Statement der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. zum shz Artikel „Pflegekammer kassiert rigoros bei Mitgliedern ab“**

### **Regeln sollten alle einhalten**

17. November 2020 Neumünster | **Am Sonnabend (14. November) titelte der shz auf der ersten Seite „Pflegekammer kassiert rigoros bei Mitgliedern ab“. Ein tendenziöser Artikel, der den Eindruck willkürlichen Verhaltens vermittelt und mit einer wissentlichen Unwahrheit endet. Die Pflegeberufekammer hält sich an Regeln und fordert auch andere dazu auf.**

Der shz-Artikel nimmt einen Prüfungsvorgang eines Härtefallantrags eines Kammermitglieds zum Anlass, um Landespolitiker zum Verhalten der Pflegeberufekammer zu Wort kommen zu lassen. Die Kammer hatte demgegenüber keine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der geschilderte Prüfungsvorgang im Rahmen eines Härtefallantrags ist rechters und entspricht allen geltenden Regeln. Die Pflegeberufekammer handelt hier nach den verbindlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.

Die Pflegeberufekammer ist Beitragsfinanziert. Im Durchschnitt zahlen die Mitglieder 119 Euro pro Jahr, der Höchstbeitrag beträgt 238 Euro pro Jahr. Die Höhe des Beitrags orientiert sich am Einkommen. Um über diese Sozialstaffel hinaus individuelle Härten für die Kammermitglieder zu vermeiden, sieht § 9 der Beitragssatzung vor, dass eine Stundung oder ein vollständiger Erlass der Beitragszahlung beantragt werden kann. Dabei muss die Kammer abwägen zwischen der Situation des Antragstellers und dem Interesse der Gesamtheit der Kammermitglieder, die solidarisch ihre Beiträge zahlen. Diese Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen der Landeshaushaltsordnung.

Eine Stundung ist möglich, sofern eine erhebliche Härte festgestellt werden kann. Erheblich Härte ist nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung<sup>[1]</sup> (VV-LHO), § 59, 1.2 für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner dann anzunehmen, „wenn sie oder er sich auf Grund

ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde“. Eine ernsthafte Zahlungsschwierigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn aus einzelnen Haushaltspositionen (z.B. „Nahrung“ oder „Kultur“) finanzielle Mittel abgezogen werden müssen, um andere Haushaltspositionen oder finanzielle Verpflichtungen begleichen zu können.

Eine Niederschlagung (Erlass des Beitrages) ist möglich, sofern eine besondere Härte festgestellt werden kann. Besondere Härte ist nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO), § 59, 3.4 insbesondere dann anzunehmen, „wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde“.

Im vorliegenden Fall wurde dem Wortlaut des Antrages entsprechend, eine Niederschlagung des Beitrags geprüft. Es konnte nicht festgestellt werden, dass sich der Anspruchsteller in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befand. Zudem war nicht festzustellen, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Gleichwohl wurde erkannt, dass die finanzielle Situation nicht als bequem bezeichnet werden kann, daher wurde ihm eine Ratenzahlung angeboten.

Bürgerinnen und Bürger müssen zur Urteilsfindung über Sachverhalte darauf vertrauen können, dass öffentliche Institutionen sich an Regeln halten. Genau das hat die Pflegeberufekammer getan.

<sup>[1]</sup> Erlass vom 19. Dezember 1974 (ABl.SH 1975, S.1), zuletzt geändert durch Erlass vom 12. März 2020 (ABl. SH S. 780).

### **Ansprechpartnerin:**

#### **Patricia Drube - Präsidentin**

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein  
Fabrikstr. 21 | 24534 Neumünster  
Mobil: +49-151 4 222 84 83

### **Hintergrund zur Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein:**

Mit der Pflegeberufekammer haben Pflegefachpersonen in Schleswig-Holstein seit dem 21. April 2018 eine kraftvolle Standesvertretung. Die Pflegeberufekammer ist den etablierten Heilberufekammern (z.B. Ärztekammer, Apothekerkammer) als Körperschaft öffentlichen Rechts gleichgestellt. Sie vertritt mit mehr als 26.000 Mitgliedern die größte Berufsgruppe unter den Heilberufen. Alle Pflegefachpersonen mit einem Abschluss in der Altenpflege, Gesundheits- und Kranken- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die in Schleswig-Holstein arbeiten, sind Mitglieder der Kammer.

Die Pflegeberufekammer nimmt mit ihren gewählten ehrenamtlichen Vertreter\*innen die beruflichen Belange der Mitglieder wahr. So können die Pflegefachpersonen erstmals selbst über die Zukunft und Weiterentwicklung des Berufsstandes in Schleswig-Holstein mitbestimmen.